

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/398

## **Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen; Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Solothurn leistet jährlich zwei verschiedene Arten von Beiträgen an die Pensionskassen der römisch-katholischen, christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen. Die Beiträge werden als sogenannter Sockelbeitrag (Fixbetrag von 8'000 Franken) und als prozentualer Beitrag (4 % der versicherten Besoldungen) ausgerichtet. Grundlage für die Ausrichtung dieser Staatsbeiträge ist § 12 des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 19. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946 (BGS 423.581.2; im Folgenden Gesetz von 1946).

Eine finanzielle Unterstützung der Kirchen in Form von Staatbeiträgen an die Pensionskassen der Geistlichen ist nicht mehr zeitgemäss. Auf die Ausrichtung der Staatsbeiträge soll deshalb ab dem Jahr 2027 verzichtet werden.

Aus der Verpflichtung, den Sockelbeitrag auszurichten, hat sich der Kanton auszukaufen (§ 12 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes von 1946). Der Auskauf soll im Jahr 2026 erfolgen. Für den Verzicht auf die Ausrichtung des prozentualen Beitrags ist eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes von 1946) erforderlich. Diese Änderung soll auf den 1. Januar 2024 erfolgen. In der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2026 werden die Staatsbeiträge noch ausgerichtet.

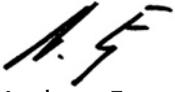
Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) unterbreitet Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes von 1946 zur Beratung und Beschlussfassung.

Der für den Auskauf aus dem Sockelbeitrag erforderliche Auskaufsbetrag von 640'000 Franken wird dem Kantonsrat mit dem Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» für die Jahre 2026 bis 2028 beantragt.

2

## **2. Beschluss**

Die Vorlage wird zuhanden des Kantonsrates beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT, mit B+E  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Aktuariat Finanzkommission, mit B+E  
Parlamentsdienste, mit B+E  
Traktandenliste Kantonsrat